



Wasserwerk  
Zweckverband  
Seebachgebiet

# **Ergänzende Bestimmungen des Wasserwerk Zweckverband Seebachgebiet Osthofen (WZS)**

zur

**„Verordnung über Allgemeine Bedingungen  
für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“**

## **Anlage A und Anlage B**

# Anlage A

## zu § 2 Vertragsabschluss

1. Das WZS schließt den Vertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit den Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher, abgeschlossen werden.
2. Tritt an Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern, im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümerschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem WZS abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WZS unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so ist die an einen Wohnungseigentümer abgegebene Erklärung des WZS auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
3. Der Antrag auf Abschluss eines Vertrages muss auf einem Vordruck erstellt werden. Dieser ist beim WZS erhältlich und wird mit der AVBWasserV sowie den ergänzenden Bestimmungen des WZS ausgehändigt. Der Antrag muss folgendes enthalten: Art des Bauwerkes und bei Industrie- und Gewerbebetrieben oder ähnlichen Einrichtungen ist der voraussichtliche Summen- und Spitzendurchfluss ( $m^3$  pro Stunde) des benötigten Trinkwassers anzugeben.
4. Die Kostenerstattung des Baukostenzuschusses nach § 9 AVBWasserV ist zum Zeitpunkt der Bestätigung des Antrages durch das WZS fällig.
5. Mit der Unterzeichnung des Antrages erkennt der Anschlussberechtigte (Grundstückseigentümer) neben der AVBWasserV auch die ergänzenden Bestimmungen des WZS als Vertragsinhalt an. Mit Bestätigung des Antrages durch das WZS kommt der Vertrag über die Wasserversorgung zustande.

## **zu § 9 Baukostenzuschüsse**

1. Der Baukostenzuschuss gilt für Bauvorhaben in Baugebieten. Dazu zählen in der Gemeinde neben der geschlossenen Ortslage auch die in einem Bebauungsplan festgelegten Flächen, sofern dieser rechtsverbindlich nach §9 BauGB ist.
2. Sind wegen erhöhter Leistungsanforderungen des Anschlussnehmers Baumaßnahmen an den der örtlichen Wasserversorgung dienenden Verteilungsanlagen erforderlich, wird ein weiterer Baukostenzuschuss gefordert.
3. Für den Hausanschluss von Grundstücken, die sich außerhalb der geschlossenen Ortslage oder eines durch rechtskräftigen Bebauungsplan ausgewiesenen Bebauungsgebietes befinden, werden die Anschlusskosten nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.  
Das gleiche gilt für Anschlüsse von Wochenendhausgebieten und ähnlichen Gebieten.
4. Die Berechnung des Baukostenzuschusses wird auf Basis des Referenzgebietes „Monsheim“ als Pauschalbetrag für das gesamte Versorgungsgebiet ermittelt. Dabei finden Vorgaben des KAG und der AVBWasserV Anwendung.

## **zu § 10 Hausanschluss**

1. Jedes Grundstück soll unmittelbar durch eine Anschlussleitung (Hausanschluss) Verbindung mit dem Verteilungsnetz haben und nicht über andere Grundstücke versorgt werden. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn eine eigene Hausnummer zugeteilt worden ist.
2. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet in Fließrichtung an der ersten Absperrvorrichtung vor der Messeinrichtung. Alle erforderlichen Leistungen für die Herstellung des Hausanschlusses, die Erd- und Tiefbauarbeiten sowie die Oberflächenwiederherstellung im öffentlichen Bereich werden nach Maßgabe der „Anlage B“ pauschal berechnet.
3. Hausanschlüsse mit größeren Durchmessern als DN 50 werden nach tatsächlichen Herstellungskosten berechnet.
4. Bei der Berechnung der Leitungslänge wird im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes angenommen, dass die Versorgungsleitung in der Straßenmitte verlegt ist. Längen bis 0,5 m bleiben außer Ansatz, Längen über 0,5 m werden auf volle Meter aufgerundet.

5. Für besondere Erschwernisse bei der Herstellung von Netzanschlüssen (z.B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Fels, Wasser, Frost, außergewöhnliche Oberflächeninstandsetzung, Schwierigkeiten bei Kreuzungen von Straßen und anderen baulichen Anlagen) kann das WZS nach tatsächlichem Aufwand abrechnen. Dies gilt auch, falls durch Sonderwünsche des Anschlussnehmers Mehrkosten entstehen. Der Anschlussnehmer wird rechtzeitig darüber informiert.
6. Im privaten Bereich sind die Kosten der Oberflächenwiederherstellung und Wiederbepflanzung vom Anschlussnehmer zu tragen.
7. Für Erneuerungs- und Unterhaltungsarbeiten am Hausanschluss ist die Zugänglichkeit nach § 10 Abs. 3 AVBWasserV zu gewährleisten. Werden Behinderungen nach Aufforderung nicht zeitnah beseitigt, erfolgt dies zu Lasten des Anschlussnehmers.
8. Der Mauerdurchbruch für den Hausanschluss ist grundsätzlich bauseits herzustellen und zu verschließen (§10 Abs. 3 AVBWasserV).
9. Grundsätzlich erhält jedes Grundstück nur einen Hausanschluss. Werden in besonderen Fällen weitere Hausanschlüsse hergestellt, so werden diese dem Kunden wie Ersthausanschlüsse ausgeführt und berechnet.
10. Für die Installation von Anschlüssen, die vorübergehenden Zwecken (Belieferung von Baustellen usw.) dienen, und deren spätere Beseitigung werden dem Anschlussnehmer die Kosten nach Aufwand berechnet.
11. Die Kosten für die Erstellung oder Änderung des Hausanschlusses sind nach Durchführung der Arbeiten zu zahlen. Die Inbetriebnahme der Kundenanlage erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten. Die Inbetriebnahme der Kundenanlage erfolgt an einem gemeinsamen Termin mit dem Installationsunternehmen und dem WZS. Die Inbetriebnahme ist beim WZS über das ausführende Installationsunternehmen zu beantragen.
12. Die Abtrennung eines nicht mehr benötigten Grundstücksanschlusses, der nicht vorübergehenden Zwecken diene, erfolgt auf schriftlichen Antrag des Anschlussnehmers. Die Abtrennung erfolgt auch dann, wenn über einen Zeitraum von 12 Monaten keine Wasserentnahme über einen Anschluss erfolgte. Der Anschlussnehmer wird rechtzeitig vorher schriftlich benachrichtigt.
13. Wird auf Verlangen des Abnehmers wegen Einstellung des Wasserbezuges oder aus anderen Gründen die Messeinrichtung ausgebaut und soll auf dessen ausdrücklichen Wunsch der Hausanschluss zunächst nicht an der Hauptleitung abgetrennt werden, so hat er bis zum Zeitpunkt der Abtrennung die Grundgebühr in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten. Die Abtrennung erfolgt entsprechend Punkt 12 Satz 2, jedoch spätestens 12 Monate nach Einstellung des Wasserbezuges.

14. Die Hausanschlussleitung muss beidseitig 1 m von jeglicher Bebauung und tief wurzelndem Aufwuchs frei gehalten werden. Sie ist jederzeit zugänglich zu halten.
15. Für Schäden, die der Anschlussnehmer innerhalb seines Grundstückes an der Hausanschlussleitung verursacht, ist dieser haftbar.

### **zu § 11 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

1. Eine Hausanschlussleitung gilt dann als unverhältnismäßig lang, wenn sie 20 m überschreitet.

### **zu § 12 Kundenanlage**

1. Die laufende Überwachung des Wasserverbrauchs obliegt dem Kunden.
2. Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen.
3. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

### **zu § 18 Messung**

1. Messeinrichtungen, die über eine Funkverbindung auslesbar sind (Funkwasserzähler), erfüllen die datenschutzrechtlichen Anforderungen.
2. Das WZS ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

### **zu § 20 Ablesung**

1. Analoge Wasserzähler werden vom Beauftragten des WZS möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des WZS vom Kunden selbst abgelesen.  
Funkwasserzähler werden grundsätzlich einmal jährlich durch das WZS für die Zwecke der Verbrauchsabrechnung ausgelesen.  
In beiden Fällen gibt das WZS den Ablesezeitraum ortsüblich bekannt.

2. Das WZS ist darüber hinaus berechtigt, Funkwasserzähler anlassbezogen auch unterjährig auszulesen, soweit dies zur Abwehr von Gefahren, für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlagen oder anderer öffentlicher Interessen erforderlich ist; dazu gehören insbesondere die Gewährleistung der Trinkwasserhygiene (z.B. Auslesen der Temperatur), die Leckortung (z.B. Auslesen des Mengenflusses) sowie die Überprüfung eines Verdachts auf Manipulation (z.B. Auslesen von Daten über einen Trocken- oder Rückwärtslauf). Im Einvernehmen mit dem Kunden kann ein Zähler auch zu weiteren Zwecken ausgelesen werden.
3. Solange der Beauftragte des WZS die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann und der Kunde den Zählerstand nicht selbst abliest und mitteilt, darf das WZS den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt, wenn der Kunde die Funkverbindung eines Funkwasserzählers aktiv stört und keine Ablesung am Zähler durch Beauftragte des WZS ermöglicht.

### **zu § 22 Verwendung des Wassers**

1. Standrohre mit geeichter Messeinrichtung zur Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke können in beschränktem Umfang nach Maßgabe der hierfür geltenden, besonderen Bedingungen befristet an Kunden vermietet werden (s. Anlage B).
2. Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohres an Hydranten und Leitungseinrichtungen oder durch Verunreinigung entstehen.
3. Der Mieter darf ein Standrohr nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung verwenden.
4. Für den Verlust eines Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Die über das Standrohr erfolgte Wasserabnahme wird durch das WZS geschätzt.
5. Die Weitergabe eines Standrohres an andere, auch vorübergehend, ist dem Mieter nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung wird das Standrohr durch das WZS sofort eingezogen.

### **zu § 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln**

1. Zahlungspflichtig ist in jedem Fall der Grundstückseigentümer, auch wenn die Rechnungen auf dessen Wunsch von dem Mieter oder Pächter gezahlt werden.

2. Das WZS ist berechtigt, den Städten und Gemeinden für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden, auch durch Standrohre, mitzuteilen.

### **zu § 25 Abschlagszahlungen**

1. Bis zur Jahresabrechnung sind sechs gleiche Abschlagsbeiträge zu den vorgegebenen Terminen zu zahlen. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach der Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres.
2. Das WZS kann nach entsprechender Bekanntmachung auch längere oder kürzere Zeiträume abrechnen.
3. Der Abschlagsbetrag richtet sich nach dem Verbrauch des Kunden im vorausgegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.
4. Die gezahlten bzw. abgebuchten Abschlagszahlungen werden bei der Jahresabrechnung berücksichtigt.
5. Das WZS kann die Höhe der Abschläge auf Antrag des Kunden jederzeit ändern, wenn der Kunde einen erheblich veränderten Verbrauch glaubhaft macht.

Mit Bekanntgabe dieser „Anlage A“ verlieren alle bisherigen ergänzenden Anlagen A zu den AVBWasserV ihre Gültigkeit.

### **Wasserwerk Zweckverband Seebachgebiet**

Stand 1. Januar 2020

## Anlage B (Preisblatt)

### 1. Wasserpreis

Der Wasserpreis ist unterteilt in

- a) den Arbeitspreis
- b) den Grundpreis

1.1 Der **Arbeitspreis** beträgt **1,42 €**  
je m<sup>3</sup> entnommenem oder geschätztem Wasser.

1.2 Der **Grundpreis** beträgt monatlich  
bei **Wasserzählern** der Größe:

Q <sub>3</sub> 4	<b>7,34 €</b>
Q <sub>3</sub> 6,3 o. Q <sub>3</sub> 10	<b>10,15 €</b>
Q <sub>3</sub> 16	<b>11,69 €</b>
Q <sub>3</sub> 25	<b>14,24 €</b>

bei **Verbundzählern** der Größe:

Q <sub>3</sub> 25	<b>23,45 €</b>
Q <sub>3</sub> 63	<b>27,03 €</b>
Q <sub>3</sub> 100	<b>32,14 €</b>
Q <sub>3</sub> 250	<b>55,15 €</b>

Bei Verbundzählern ist der monatliche Grundpreis für beide Zähler zu zahlen.

### 2. Baukostenzuschuss

2.1 Für Anschlüsse gemäß Anlage A, zu § 9, Punkt 1

2.1.1 Pauschalbetrag **1.150,00 €**

### 3. Hausanschlusskosten

3.1 Für Anschlüsse gemäß Anlage A, zu § 10, Punkte 1 und 2  
Die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses werden pauschal berechnet.

3.1.1 Ein Regelanschluss bis DN 50 und bis zur Länge von 8 m, gerechnet ab  
Straßenmitte: **2.550,00 €**

3.1.2 Die Inbetriebsetzung erfolgt durch den Zählereinbau. Die Kosten der Inbetriebnahme betragen **62,00 €**

3.1.3 (entfallen)



- 3.1.4 zuzüglich für jeden weiteren Meter Mehrlänge (über 8 m ab Straßenmitte) in unbefestigtem Gelände: **100,00 €**
- 3.1.5 Bei gemeinsamer Verlegung mit einem Gas- oder Stromanschluss ermäßigen sich die Pauschalen in 3.1.1 und 3.1.4 um **35,00 €/m**
- 3.1.6 Das Aufnehmen und Wiederherstellen von Oberflächen innerhalb des Baugrundstücks wird als Zulage zu 3.1.1 und 3.1.4 nach tatsächlichem Aufwand einschließlich des jeweils gültigen Verwaltungskostenzuschlages den jeweiligen Positionen hinzugefügt.
- 3.1.7 Stellt der Kunde im Ausnahmefall den erforderlichen Rohrgraben innerhalb eines Grundstückes zur Verfügung, so werden ihm hierfür je Meter vergütet: **50,00 €**

Der Rohrgraben muss nach Angaben des WZS hergestellt werden. Vor Beginn der Verlegearbeiten muss ein Rohrbett aus Sand von mind. 10 cm Stärke auf der gesamten Grabenbreite vorhanden sein und vom Kunden ein geeignetes Schutzrohr eingelegt worden sein. Nach dem Verlegen der Hausanschlussleitung wird diese vom WZS oder einem beauftragten Unternehmen bis max. 30 cm über Rohrscheitel auf die gesamte Grabenbreite mit Sand abgedeckt und verdichtet. Die weitere Verfüllung des Anschlussgrabens durch den Kunden darf daraufhin nur mit steinfreiem Boden erfolgen.

- 3.2 Ein Anschluss über DN 50 wird inkl. Material, Zeitaufwand und evtl. Fremdleistungen nach den während der Ausführung geltenden Preisen und Löhnen zuzüglich des jeweils gültigen Verwaltungskostenzuschlags berechnet (s. auch Anlage A, zu § 10. Punkt 3).
- 3.3 Mauerdurchführung  
Rohr- und Mauerdurchführungen für den Hausanschluss sind in Absprache mit dem WZS bauseitig herzustellen und zu verschließen.

#### **4. In- und Außerbetriebnahme der Kundenanlage**

- 4.1 Für die Stilllegung oder Wiederinbetriebnahme durch Betätigung der Absperrvorrichtung eines bestehenden Anschlusses, auch auf Veranlassung des Kunden, wird ein Pauschalbetrag in Höhe von **62,00 €** in Rechnung gestellt.
- 4.2 Für die Montage eines Wasserzählers auf Veranlassung des Kunden wird ein Pauschalbetrag  
für Größe Q<sub>3</sub> 4 in Höhe von **90,00 €**  
für Größe Q<sub>3</sub> 6,3 o. Q<sub>3</sub> 10 in Höhe von **200,00 €**  
in Rechnung gestellt.
- 4.3 Für die Demontage eines Wasserzählers auf Veranlassung des Kunden wird ein Pauschalbetrag in Höhe von **62,00 €** in Rechnung gestellt.

- 4.4 Ein vom WZS veranlasster Zählerwechsel ist **kostenlos**
- 4.5 Die Abtrennung eines Anschlusses ist **kostenlos**  
Die Abtrennung erfolgt an der Leitung des Verteilungsnetzes.
- 4.6 Für eine Abtrennung\* eines Hausanschlusses im Rahmen einer Anschlussänderung wird folgende Pauschale berechnet: **1.000,00 €**

Für die Wiederverbindung des Anschlusses an das Versorgungsnetz werden die Kosten eines Neuanschlusses (siehe 3.1.1) berechnet.

\*aus hygienischen Gründen werden Hausanschlüsse grundsätzlich an der Leitung des Verteilungsnetzes abgetrennt

## 5. Verzugszuschläge

- 5.1 Bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung wird ein Mahn- und Eintreibungsverfahren eingeleitet. Die Kosten des Verfahrens gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.
- 5.2 Für das Sperren oder Wiederöffnen eines Hausanschlusses im Zahlungsverzug wird ein Pauschalbetrag von jeweils **62,00 €** in Rechnung gestellt (s. auch 4.1).

## 6. Standrohrmiete

- 6.1 Bei Übergabe eines Zählerstandrohres wird ein Mietvertrag abgeschlossen.  
Der Mieter hinterlegt eine Kautions von **500,00 €**  
Die Träger des Verbandes (Städte, Verbandsgemeinde und deren Ortsgemeinden) hinterlegen keine Kautions.
- 6.2 Für die Ausleihe eines Standrohres beträgt die Bearbeitungsgebühr pauschal **60,00 €**  
Die Träger des Verbandes (Städte, Verbandsgemeinden und deren Ortsgemeinden) zahlen die Hälfte der Bearbeitungsgebühr. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
- 6.3 Die Standrohrmiete beträgt in der ersten bis zur 4. Kalenderwoche pro Kalenderwoche pauschal **10,00 €**
- 6.4 Erfolgt die Rückgabe des Standrohres innerhalb der ersten Kalenderwoche der Vermietung, wird die Standrohrmiete zurückerstattet.
- 6.5 Bei Vermietung eines Standrohres im Zeitraum von der 5. bis zur 8. Kalenderwoche beträgt die Standrohrmiete pro Kalenderwoche pauschal **20,00 €**

6.6 Bei Vermietung eines Standrohres im Zeitraum ab der 9. Kalenderwoche beträgt die Standrohrmiete pro Kalenderwoche pauschal **30,00 €**

## **7. Sonstige laufende Entgelte**

7.1 Für die Wiederverplombung eines Wasserzählers wird ein Pauschalbetrag in Höhe von **62,00 €** in Rechnung gestellt.

7.2 Prüfung eines Wasserzählers auf Antrag des Kunden

7.2.1 Für den Ausbau des zu prüfenden Wasserzählers und gleichzeitigen Einbau eines anderen Zählers wird ein Pauschalbetrag in Höhe von **83,00 €** in Rechnung gestellt.

7.2.2 Die amtliche Prüfung eines Zählers wird nach den Gebühren der Prüfstelle berechnet, zuzüglich des jeweils gültigen Verwaltungskostenzuschlages.  
Ergibt die Prüfung eine fehlerhafte Anzeige des Zählers entsprechend der Eichverordnung, so übernimmt das WZS die Kosten für den Zähleraus-  
bau und die amtliche Prüfung.

7.3 Beseitigung von Zählerschäden

7.3.1 Für den Ausbau eines durch Frost oder sonstige Einwirkung beschädigten Zählers und den gleichzeitigen Einbau eines funktionsfähigen Zählers wird für einen Zähler der Größe Q<sub>3</sub> 4 **110,00 €** und für einen Zähler der Größe Q<sub>3</sub> 6,3 o. Q<sub>3</sub> 10 **220,00 €** in Rechnung gestellt.

7.3.2 Bei den übrigen Zählergrößen werden die Aus- und Einbaukosten sowie die Zählerreparaturkosten nach tatsächlichem Aufwand zuzüglich des jeweils gültigen Verwaltungskostenzuschlags berechnet.

7.3.3 Die unter 7.3.1 und 7.3.2 aufgeführten Kosten sind Mehrwertsteuerfrei.

7.4 Einsatzpauschale Notdienst

7.4.1 Fordert ein Kunde das Notdienst-Einsatzpersonal des Wasserwerkes an und stellt sich vor Ort heraus, dass Schäden nicht durch die Versorgungsanlagen des WZS verursacht sind, so kann dem Kunden für den unberechtigten Einsatz eine Zahlung von pauschal **125,00 €** in Rechnung gestellt werden.

## 7.5 Unberechtigte Wasserentnahme

- 7.5.1 Wird festgestellt, dass Dritte aus dem Versorgungsnetz des WZS unberechtigt Wasser entnehmen (z.B. mit einem Standrohr, welches keine Zählvorrichtung hat und/oder welches nicht dem WZS gehört), wird eine pauschale Wasserentnahme von mindestens **150 m<sup>3</sup>** in Rechnung gestellt.

Das Standrohr kann vom Wasserwerk eingezogen werden und wird erst nach Bezahlung der vorgenannten Rechnung wieder an den Eigentümer übergeben.

Außer den in dieser Anlage aufgeführten mehrwertsteuerfreien Kosten sind alle übrigen Preise Nettopreise, auf die die jeweils gesetzlich geltende Mehrwertsteuer erhoben und in Rechnung gestellt wird.

Mit Bekanntgabe dieser „Anlage B“ verlieren alle bisherigen ergänzenden Anlagen B zu den AVBWasserV ihre Gültigkeit.

### **Wasserwerk Zweckverband Seebachgebiet**

Stand 1. Januar 2020

Herausgeber:

Wasserwerk Zweckverband  
Seebachgebiet  
Rheinstr. 71  
67574 Osthofen